

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2004 vom 29.12.2004, Seite 2
geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung),
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 vom 30.12.2009, Seite 6
geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung),
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2011 vom 09.11.2011, Seite 9
geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung),
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2014 vom 03.12.2014, Seite 16
geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung),
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2016 vom 26.10.2016, Seite 5
geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung),
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2018 vom 13.10.2018, Seite 9
geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung),
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 09/2024 vom 21.12.2024, Seite 4*

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Prenzlau reinigt die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaldebuchten und Parkflächen. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten auch Mischverkehrsflächen (für Fahrzeuge und Fußgänger). Zum Geh-/Radweg gehören auch alle Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn. Nicht zur Reinigung gehören grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (insbesondere mähen, säen und wässern).

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt

Stadt Prenzlau	
Straßenreinigungssatzung	70.1 Seite 2

ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte und auf den dem Grundstück zugewandten Geh-/Radweg. Für Verkehrsanlagen ohne Fahrbahn gilt die Mitte der befestigten Verkehrsfläche als Reinigungsgrenze.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Bei allen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird die Reinigung und der Winterdienst vollständig auf die Anlieger übertragen, wobei für die Fahrbahn die Reinigungsklasse 3 und für den Geh- und Radweg die Reinigungsklasse 1 gilt.

(2) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer anliegender Grundstücke diese Aufgaben in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht haften.

(3) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungsverpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen. Des Weiteren ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Straßenreinigung erfolgt entsprechend den im Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsklassen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub, Unkraut, Unrat und Streugut. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub, Streugut und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unkraut ist von den Verkehrsflächen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet. Die organischen Stoffe sind einer Kompostierung zuzuführen. Das Verbrennen von organischen Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Separate Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege sind in einer Breite von insgesamt 1,5 m und Radwege in einer Breite von 1,0 m, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzen Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Geh-/Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh-/Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Geh-/Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(8) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(9) Bei starken Verunreinigungen durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Unwetter) bzw. bei starkem Laubfall hat die Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriech mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (KAG) beruht, erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Kehricht, Laub, Streugut und sonstigen Unrat nach der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 5 Schmutz und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe der Straßenentwässerung kehrt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 6 Unkraut nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 7 nicht biologisch abbaubare chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen nicht bestreut,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die Geh- und Radwege nicht in der geforderten Breite von Schnee freihält, bei Eis- und Schneeglätte nicht streut und ohne das Vorliegen eines der in § 3 Abs. 3 genannten Ausnahmetatbestände Salz verwendet,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
9. entgegen § 3 Abs. 4 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte sowie nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Geh-/Radwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Schnee nicht so auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh-/Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Geh-/Radweg und die Fahrbahn schafft,
12. entgegen § 3 Abs. 9 bei starken Verunreinigungen durch unvorhersehbare Ereignisse die Reinigung nicht unverzüglich durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004 ist seit dem 01.01.2005 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2009 ist seit dem 01.01.2010 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 24.10.2011 ist seit dem 10.11.2011 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.11.2014 ist seit dem 01.01.2015 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 04.10.2016 ist seit dem 01.01.2017 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 21.09.2018 ist seit dem 01.01.2019 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2024 ist seit dem 01.01.2025 in Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis

Reinigung						Winterdienst			
Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Angermünder Str. v. Schwedter Str. bis Ortsausgang Prenzlau	B198	2	x	1	x		x	x
Baustraße	B198	2	x	1	x		x	x
Berliner Straße	B109	2	x	1	x		x	x
Dr.- W. Külz- Str.	B198	2	x	1	x		x	x
Marktberg	B109	2	x	1	x		x	x
Neubrandenburger Str. von Dr.-W.- Külz-Str. bis 'An der Schnelle'	B198	2	x	1	x		x	x
Neubrandenburger Str. von 'An der Schnelle' bis Ende OD	B198	2	x	1	x		x	x
Neustadt	B109	2	x	1	x		x	x
Neustädter Damm	B109	2	x	1	x		x	x
Schwedter Straße	B198	2	x	1	x		x	x
Stettiner Straße	B109	2	x	1	x		x	x
Vincentstraße	B109	2	x	1	x		x	x
Brüssower Allee	L26	2	x	1	x		x	x
Güstower Straße	L25	2	x	1	x		x	x
Röpersdorfer Straße	K7320	2	x	1	x		x	x

Gemeindestraßen

Adolf-Stahr-Straße		3	x	1	x		x	x
Ahornweg		3		x	1	x		x
Akazienstraße		3		x	1	x		x
Amselsteig		3		x	1	x		x
Am Durchbruch		3	x		1	x		x
Am Gaswerk		3		x	1	x		x
Am Igelpfuhl		3	x		1	x		x
Am Krankenhaus		3	x		nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Am Rohrteich		3		x	1	x		x
Am Sägewerk (Berliner Str.-Parkplatz)		3	x		nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Am Schäfergraben		3		x	1	x		x

Am Schafgrund		3	x	1	x		x	x
Am Scharfrichtersee (Wohngebiet)		3		x	1	x	x	x
Am Scharfrichtersee (Verbindungsstr. zu Goethestr./Birkenweg)		3	x		1	x	x	x
Alfred-Hinrichs-Str. (Verbindung von Schenkenberger Str. bis KV Grüner Weg)		3		x	1	x	x	x
Am Steintor		2	x		1	x	x	x
Am Sternberg		3		x	1	x	x	x
Am Strom		3		x	1	x	x	x
Am Uckerstadion		3		x	nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Am Umspannwerk		3	x		1	x	x	x
An der Baumschule		3		x	1	x	x	x
An der Ucker		3		x	1	x	x	x
An der Schnelle		3		x	1	x	x	x
Armaturenstraße		3	x		1	x	x	x
Automeile		3	x		1	x	x	x
Badestraße		3		x	1	x	x	x
Bahnwärterhaus		3		x	1	x	x	x
Baustr. – Schwedter Str. - Gehweg AWO Seniorenzentrum Dr. Margarete Blank			nicht vorhanden		1	x	nicht vorhanden	x
Baumgärtner Weg		3		x	1	x	x	x
Bergstraße (Friedhof bis Kreisel Uckerpromende)		3		x	1	x	x	x
Binnenmühle		3		x	1	x	x	x
Birkenweg		3		x	1	x	x	x
Blumenstraße		3		x	1	x	x	x
Bruchweg		3		x	1	x	x	x
Brüderstraße		3		x	1	x	x	x
Brüssower Straße		2	x		1	x	x	x
Brüss. Str./Stichstraße altersger. Wohnen		3		x	1	x	x	x
Brüssower Str. 4 - 4a		3		x	1	x	x	x
Buchenweg		3		x	1	x	x	x
Diesterwegstraße		3		x	1	x	x	x
Dittenplatz		3		x	nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Dr.-Bähr-Straße		3	x		1	x	x	x
Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße		3	x			x	x	x

Dr.-W.- Külz- Str. – Mauerstr. (Westseite der KITA G.-Scholl)		nicht	vorhanden	1	x		nicht	vorhanden	x
Drosselgasse		3	x	1	x		x		x
Eibenweg		3	x	1	x		x		x
Erika-Kliemann-Weg		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden
Erlenweg		3	x	1	x		x		x
Eschenweg		3	x	1	x		x		x
Feldstraße		3	x	1	x		x		x
Fichtenweg		3	x	1	x		x		x
Fischerstraße		3	x	1	x		x		x
Fliederweg		3	x	1	x		x		x
Franz- Wienholz- Straße		3	x	1	x		x	x	
Freyschmidtstraße		3	x	1	x		x		x
Freyschmidtstr.- Kläranlage		3	x	1	x		x		x
Friedenskamp		3	x	1	x		x		x
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Steintor.		3	x	1	x		x	x	
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Gartenanlage		3	x	1	x		x		x
Friedrichstraße		2	x	1	x		x	x	
Frohe Zukunft		3	x	1	x		x		x
Gartenstraße		2	x	1	x		x		x
Gebrüder-Hoffmann- Straße		3	x	1	x		x		x
Georg- Dreke- Ring – R.-Luxemburg-Str.		nicht	vorhanden	x			nicht	vorhanden	x
Georg- Dreke- Ring (Haupttring u. vor Haus- Nr. 17-39)		3	x	1	x		x		x
Georg- Dreke- Ring (Nebenstraßen)		3	x	1	x		x		x
Geschwister- Scholl- Str.		2	x	1	x		x		x
Gewerbestraße		2	x	nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden
Goethestraße (zw. Schwedter Str. u. "Am Scharfrichtersee")		3	x	1	x		x		x
Goethestraße (restl. Länge)		3	x	1	x		x		x
Grabowstraße		2	x	1	x		x	x	
Grüner Weg (Hauptweg)		3	x	1	x		x		x

Grüner Weg 16 bis Schenkenberger Str. 45 b in Richtung. Grüner Weg		3	x	nicht	vorha nden		x	nicht	vorhanden
Grüner Weg 18a-18h		3	x	1	x		x		x
Grüner Winkel		3	x	nicht	vorha nden		x	nicht	vorhanden
Heideweg		3	x	1	x		x		x
Heinrich- Heine- Straße		2	x		1	x	x		x
Hospitalstraße		2	x		1	x	x	x	
Karl- Marx- Straße		3	x		1	x	x	x	
Kastanienweg		3		x	nicht	vorhanden	x	nicht	vorhanden
Kiefernweg		3		x	1	x	x		x
Kietzstraße		3	x		1	x	x	x	
Kirchweg		3		x	nicht	vorhanden	x	nicht	vorhanden
Kleine Baustraße zw. Friedrichstr. u. Baustr.		2	x		1	x	x	x	
Kleine Friedrichstraße		3	x		1	x	x		x
Klosterstraße		2	x		1	x	x		x
Koppelweg		3		x	1	x	x		x
Kreuzstraße		3	x		1	x	x		x
Lerchensteig		3		x	1	x	x	x	x
Lessingstraße		3		x	1	x	x		x
Lewetzowweg		3	nicht	vorhanden	1	x	nicht	vorhanden	x
Lindenstraße zw. Neustadt u. Kreuzstr.		3	x		1	x	x	-	x
Lindenstraße restl. Länge		3		x	1	x	x		x
Lindenstraße – An der Schnelle (Bullenwiese)			nicht	vorhanden			nicht	vorha nden	
Marienkirchstraße		3		x	1	x	x		x
Marius-Eriksen-Straße		3	x		nicht	vorhanden	x	nicht	vorhanden
Marktberg 4 – 21		3		x	1	x	x		x
Mauerstraße zw. Durchbruch u. Külz-Str.		3	x		1	x	x	x	
Mauerstraße parallel zur Stadtmauer		3		x	1	x	x		x
Max- Lindow- Straße		3		x	1	x	x		x
Mühlenpforte		3		x	1	x	x	x	x
Mühlmannstraße		3		x	1	x	x		x
Neustädter Damm – Seglerheim (Abbiegung B 109 Haus 17-17c – Sport- und Anglervereinshäuser)		3		x	1	x	x		x

Neustädter Damm – Höftgraben (zw. Haus Nr. 53 und Nr. 55)		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden
Neustädter Feldmark		3		x	1	x	x		x
Paul-Gloede-Straße		2	x		1	x	x		x
Ph. - Hackert - Straße		3		x	1	x	x		x
Platanenallee		3	x		1	x	x		x
R.- Breitscheid- Straße		3	x		1	x	x		x
Rodinger Gasse			nicht	vorhanden	1	x	nicht	vorhanden	x
Rosa- Luxemburg- Straße		3		x	1	x	x		x
Richard- Steinweg- Straße		2	x		1	x	x		x
Richtstraße		3		x	1	x	x		x
Robert- Schulz- Ring		3	x		1	x	x		x
Röpersdorfer Str. Zufahrt zum Parkplatz Turnhalle Grabowschule		3	x		nicht	vorhanden	x	nicht	vorhanden
Scharnstraße		2	x		1	x	x		x
Schenkenberger Straße		3		x	1	x	x		x
Schenkenberger Str. 70a bis Blumenstr. 48			nicht	vorhanden	1	x	nicht	vorhanden	x
Schenkenberger Str. 54 bis Blumenstr. 27		3		x	1	x		x	x
Schleusenstraße		3		x	1	x		x	x
Schulzenstraße		3		x	1	x	x		x
Seelübber Weg		3		x	1	x		x	x
Seeweg		3	x		1	x	x		x
Siedlungsstraße 36-41a (Vogelsang)		2	x		1	x	x		x
Sperlingslust		3		x	1	x	x		x
Steinstraße		2	x		1	x	x		x
Sternstraße		3		x	1	x	x		x
St. Nikolai Kirchplatz		3		x	1	x		x	x
Straße des Friedens		2	x		1	x	x		- x
Tannenweg		3		x	1	x	x		x
Thomas- Müntzer- Platz		3		x	1	x		x	x
Triftstraße – Gewerbegebiet Triftstraße HausNr. 41		3		x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Triftstraße v. Winterfeldtstr. - Gartenstr.		3		x	1	x	x		x

Triftstraße v. Gartenstr.-"Am Krankenhaus"		3	x	1	x		x		x
Triftstraße v. "Am Krankenhaus"bis Ende		3	x		1	x	x		x
Uckerpromenade bis Schießplatz		3		x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Uckerpromenade (bis Anfang Kapwäldchen)		3	x		1	x	x		x
Uckerwiek (Steintor-Ende Dominikanerkloster)		3		x	1	x	x		x
Uckerwiek (Kirchweg-Sternstr.)		3		x	1	x		x	x
Verbindung Friedrichstr.-Kleine Friedrichstr. (Umfahrung Kino)		3		x	1	x		x	x
Vogelsang		3		x	1	x	x		x
Vorstadtbahnhof		3		x	1	x	x		x
Wallgasse		3		x	1	x	x		x
Walther- Rathenau-Platz		3		x	1	x		x	x
Walther- Rathenau-Straße		3		x	1	x		x	x
Wasserpforte			nicht	vorhanden	1	x			x
Wiesengrund		3		x	1	x	x		x
Winterfeldtstraße		2	x		1	x	x		x
Wittenhofer Straße		3		x	1	x	x		x
Zu den Bahngleisen		3		x	1	x	x		x
Neustädter Damm-Höftgraben (zw. Haus-Nr. 53 und 55)		3		x		nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Röpersdorfer Str. Zufahrt zum Parkplatz Turnhalle Grabowschule		3	x			nicht vorhanden	x		nicht vorhanden
Steinstr. - H.-Heine-Str.		3		x	1	x	x		x
Uckerpromenade - Schießplatz		3		x		nicht vorhanden		x	nicht vorhanden

Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile

Alexanderhof "Alexanderstraße"		3		x	1	x		x		x
Alexanderhof restliche Str.		3		x	1	x		x		x

Augustenfelde		3	x	1	x		x	x
Basedow		3	x	1	x		x	x
Blindow OD Landstraße		4	x	1	x		x	x
Blindow "Am Petzelberg"		3	x	1	x		x	x
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Friedhof und Sportplatz bis Einmündung Bundesstr. zwischen Flurstück 137 und 138		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Blindow „Landstr.“ Flurstück 132 bis 133		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstraße bis Anfang Grundstück Haus-Nr. 5 Bahndamm		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Haus-Nr. 64 und 65 bis Einmündung "Am Petzelberg"		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Blindow Gewerbegebiet		3	x	1	x		x	x
Blindow restliche Str.		3	x	1	x		x	x
Bündigershof OD der Kreisstr.		3	x	1	x		x	x
Bündigershof restliche Str.		3	x	1	x		x	x
Dauer OD Prenzlauer Straße		4	x	1	x		x	x
Dauer "Siedlungsweg"		4	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Dauer "Zur Mühle"		4	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Dedelow OD Woldegker Straße		4	x	1	x		x	x
Dedelow "Am alten Bahndamm"		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Dedelow "Am Stausee"		3	x	1	x		x	x
Dedelow "An der Milchviehanlage"		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Dedelow "Bäckerweg"		3	x	nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Dedelow "Bahnhofstr."		3	x	1	x		x	x
Dedelow "Basedower Str." v. Bundesstr. bis einschließl. Hausnr. 19		4	x	1	x		x	x

Dedelow "Basedower Str." v. Haus Nr. 19 bis Ende Gehweg		4 x 4 x		x x
Dedelow "Kirchsteig"		3 x nicht vorhanden		x nicht vorhanden
Dedelow "Mühlendamm" v. "Basedower Str." bis Feuerwehr		3 x nicht vorhanden		x nicht vorhanden
Dedelow "Schulstr." v. Einmündung Bundesstr. bis Wendeschleife		3 x 1 x		x x
Dedelow "Steinfurther Str."		3 x 1 x		x x
Dedelow restliche Str.		3 x 1 x		x x
Dreyershof		3 x 1 x		x x
Ellingen, ausgenommen Angerumfahrung		3 x 1 x		x x
Ewaldshof		3 x 1 x		x x
Güstow OD der Landesstr. und Kreisstr.		3 x 1 x		x x
Güstow restliche Str.		3 x 1 x		x x
Klinkow OD der Kreisstr.		3 x 1 x		x x
Klinkow südlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)		3 x 1 x		x x
Klinkow nördlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)		3 x 1 x		x x
Klinkow restliche Str.		3 x 1 x		x x
Lindenhof		3 x nicht vorhanden		x nicht vorhanden
Magnushof		3 x 1 x		x x
Mühlhof Zum Gutshof von Einfahrt L25 bis einschl. Kreisel (Hauptzug)		3 x 1 x		x x
Mühlhof restl. Straße		3 x 1 x		x x
Schönwerder OD der Landesstr.		3 x 1 x		x x
Schönwerder "Am Dreieck"		3 x 1 x		x x
Schönwerder "Wiesenweg"		3 x 1 x		x x
Schönwerder restliche Str.		3 x 1 x		x x

Seelübbe (Hauptzug "Am Seelübber See" von "Bertikower Weg" bis Ende Grundstück Haus-Nr. 53a)		3	x		1		x		x	x
Seelübbe restliche Str.		3	x		1		x		x	x
Steinfurth		3	x			nicht	vorhanden		x	nicht vorhanden
Wollenthin OD der Kreisstr.		3	x		1		x		x	x
Wollenthin restliche Str.		3	x		1		x		x	x

Wirtschaftswege

Laubenweg		3	x				x
Sabinenkloster Ziegelei		3	x				x
Süßer Grund		3	x				x